OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-800190/15/Re

Datum:
Linz, 27. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des Herrn R G, X, vertreten durch Herrn Ing. Mag. A G, Rechtsanwalt, X, X, vom 21. April 2016 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 4. April 2016, GZ: Ge96-122-2015/HW, betreffend die Übertretung der GewO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2016

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde (§ 66 Abs. 1 VStG) noch einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs. 8 VwGVG) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat mit dem Straferkenntnis vom 4. April 2016, GZ: Ge96-122-2015/HW, über Herrn R G (geb. X) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 366 Abs. 1 Z 3 (zweite Alternative) iVm § 81 Abs. 1 iVm § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit derselben eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 48 Stunden, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro (10 % der verhängten Geldstrafe) vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie sind Inhaber einer Gastgewerbeberechtigung in der Betriebsart ‚Gasthof´ im Standort X, X und haben als solcher folgende Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zu verantworten:

Sie sind Betreiber der Gastgewerbe-Betriebsanlage im Standort X, X (KG W, GSt. Nr. X), welche mit folgenden Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land gewerbebehördlich genehmigt wurde:

- Ge-4252/1-1976 vom 16.07.1976; Konzessionserteilung an Herrn F G gemäß § 376 Z. 14b Abs.1 GewO 1994 im Umfang der damals erteilten Konzession
- Ge-4252/2-1980 vom 12.05.1980
- Ge20-4252-4-2008-Ew/Re vom 25.07.2008

Die Betriebszeiten sind wie folgt festgelegt:
Montag bis Sonntag von 08:00 bis 24:00 Uhr

Das o.a. Gastlokal wurde

- am 06.09.2015 um 02:30 Uhr (im Gastlokal haben sich noch mehrere Gäste aufgehalten und die Musik war noch aufgedreht),
- am 20.09.2015 um 00:26 Uhr (im Gastlokal war noch Licht zu sehen und die Musik war noch aufgedreht),

nach erfolgter genehmigungspflichtiger Änderung durch Ausdehnung der Betriebszeiten, ohne die hiefür erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung betrieben.

Durch das Ausdehnen der Betriebszeiten bestand die Möglichkeit, dass Nachbarn durch Lärm belästigt wurden, da sich in unmittelbarer Nähe Wohnhäuser befinden.

Sie haben daher zumindest am 05.09.2015 und am 20.09.2015 die genehmigte Gastgewerbe-Betriebsanlage in X, X, nach erfolgter Änderung (Ausdehnen der Betriebszeiten) ohne der hiefür erforderlichen Genehmigung der Behörde betrieben.“

Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Beschuldigte betreibe im Standort X eine gastgewerbliche Betriebsanlage mit Gastgarten. Für die Betriebsanlage würden Betriebszeiten von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr gelten, der Gastgarten werde

im Sinne des zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden § 112 Abs. 3 GewO 1994 laut Projekt betrieben. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 25. Juli 2008 wurde die letzte Änderungsgenehmigung durch Restauranterweiterung samt Umbau der WC-Anlage und Errichtung von Fremdenzimmern unter Vorschreibung von Auflagen erteilt.
In der Nacht von 5. auf 6. September 2015 wurde das Gastlokal um 02.30 Uhr noch betrieben, da sich im Gastlokal noch Gäste aufhielten. Musik war vor dem Gasthaus deutlich hörbar. In der Nacht von 19. auf 20. September 2015 wurde das Gastlokal noch um 00.26 Uhr betrieben, dies laut Nachbaranzeige wegen Lärmbelästigung. Die Tatbestände wurden auch durch herbeigerufene Organe der Polizeiinspektion N festgestellt. Ein Betrieb der Betriebsanlage außerhalb der Betriebszeiten sei eine Änderung der Betriebsanlage, welche einer Änderungsgenehmigung bedarf. Eine konkrete Belästigung oder Gefährdung sei nicht erforderlich. Musikdarbietungen im Rahmen einer Hochzeitsgesellschaft sind grundsätzlich geeignet, Nachbarn zu belästigen. Ein anhängiges Verfahren betreffend Ausdehnung der Betriebszeiten kann am Tatbestand nichts ändern.

2. Dagegen richtet sich die vom Beschwerdeführer (in der Folge: Bf), vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. A G, innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde.
Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Bf sei nicht einvernommen worden, es sei nicht geprüft worden, ob ein Betrieb im Sinne der GewO vorgelegen sei, da es sich um Zimmergäste gehandelt habe, die sich im gesamten Gebäude aufhalten könnten. Das Aufdrehen von Licht und Einschalten eines Radios sei nicht verwerflich und führe nicht zu einem Verstoß gegen die Genehmigung. Ein Betrieb im Sinne der GewO sei nicht vorgenommen worden. Das Ermittlungsverfahren sei mangelhaft erfolgt und Beweisanträgen nicht nachgekommen worden. Einsatzprotokolle seien nicht beigeschafft. Es lägen somit keine objektivierbaren Beweise vor. Der Bescheid erfülle nicht die gesetzlichen Vorgaben, enthalte insbesondere keine Sachverhaltsfeststellung, Beweiswürdigung und Beurteilung der Rechtsfrage, weshalb Willkür vorliege. Ein ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren mit Sachverhaltsfeststellung sei nicht durchgeführt worden. Lärmemissionen seien messtechnisch nicht erfasst worden. Darbietung von Tanzmusik sei nicht mehr gegeben gewesen. Eine Überprüfung durch Messgeräte sei nicht erfolgt. Das geschätzte monatliche Nettoeinkommen in der Höhe von 1.700 Euro überschreite bei Weitem das bei durchschnittlich 500 Euro pro Monat liegende Einkommen.

3. Die belangte Verwaltungsstrafbehörde hat diese Beschwerde samt Bezug habenden Verwaltungsakt zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt.
Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Es ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei dieses aufgrund der Tatsache, dass die anzuwendenden Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, durch den

nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Oktober 2016. An der mündlichen Verhandlung hat der Bf gemeinsam mit seinem rechtlichen Vertreter teilgenommen und wurden die anzeigenden Anrainer sowie der anzeigende Inspektor der Polizeiinspektion N als Zeugen einvernommen. Weiters wurde in aktenkundige und den Verfahrensparteien bekannte gewerberechtliche Unterlagen betreffend Konzession und Anlagengenehmigung zum Gastgewerbe in X, X Einsicht genommen.

5. Demnach steht nachstehender Sachverhalt fest und liegt der Entscheidung zugrunde:

Der Bf ist Inhaber der Gewerbeberechtigung für die Ausübung des Gastgewerbes in der Betriebsart „Gasthof“ im Standort X, X. Die Betriebsanlage verfügt über eine Betriebsanlagengenehmigung im Rahmen der Übergangsbestimmung gemäß § 376 Z 14b Abs. 1 GewO 1994 im Umfang der damals bestehenden Konzession, dies ohne jegliche Festlegung von Betriebszeiten. Die letzte Änderung der gewerblichen Betriebsanlage, im Wesentlichen durch Zubau eines Anlagenteiles für den Restaurantbetrieb, wurde mit Bescheid vom 25. Juli 2008, GZ: Ge20-4252-4-2008, genehmigt. In diesem Verfahren wurde eine Betriebszeit von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr Bescheidinhalt.
Am 6. September 2015 um 02.30 Uhr und am 20. September 2015 um 00.26 Uhr haben aufgrund von Beschwerden aus der Nachbarschaft polizeiliche Überprüfungen einen Betrieb des Gastlokals mit Licht und Musikdarbietung festgestellt.

Dieser Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus den Verfahrensakten bzw. dem Ergebnis der durchgeführten öffentlichen mündlichen Beschwerdeverhandlung, dabei insbesondere durch Aussagen der Nachbarn sowie des die polizeiliche Überprüfung durchführenden Amtsorgans, zum Teil auch durch die Aussagen des Bf selbst im Rahmen seiner Vernehmung.

6. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

6.1. Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,

1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebs-

anlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,

2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,

3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder

5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 2 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage (§ 74) ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder betreibt.

Gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3.600 Euro zu bestrafen ist, wer eine genehmigungspflichtige Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung ändert oder nach der Änderung betreibt (§ 81).

6.2. Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes nach § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 ist zunächst das Vorliegen einer rechtskräftig genehmigten Betriebsanlage. Dies ist nach Beurteilung der Aktenlage und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung gegenständlich unbestritten der Fall.
Das durchgeführte Beweisverfahren ergab zweifelsfrei, dass am 6. September 2015 um 02.30 Uhr und am 20. September 2015 um 00.26 Uhr „im Gastlokal“ Betrieb war.

In der dem Verfahren zugrundeliegenden Anzeige vom 16. September 2015 wird in Bezug auf die Tatzeit 5. September 2015 ausgeführt, dass um 22.30 Uhr bereits die erste Amtshandlung wegen Lärmbelästigungen erfolgte. Die dritte Amtshandlung erfolgte um 02.30 Uhr und waren immer noch Gäste „in den Gasträumen“.
In Bezug auf die Tatzeit 20. September 2015 wurde angezeigt, dass um 00.26 Uhr noch Betrieb „in den Räumlichkeiten“ stattgefunden habe, dies, da laut Aussage der Zeugin Licht in den Räumlichkeiten brannte und ungewöhnliche Lärmbelästigung vorlag.

Mit Strafverfügung vom 21. Oktober 2015 wurde Herrn G vorgeworfen, am 5. September 2015 um 02.30 Uhr und am 20. September 2015 um 00.26 Uhr nach erfolgter genehmigungspflichtiger Änderung durch Ausdehnung der Betriebszeit ohne die hierfür erforderliche gewerbebehördliche Genehmigung „das Gastlokal“ betrieben zu haben.

Details über bestehende Betriebszeiten oder Sperrzeiten sind in dieser Verfolgungshandlung nicht enthalten.

Nach Rechtfertigung durch den Bf ergeht das nunmehr bekämpfte Straferkenntnis vom 4. April 2016 mit demselben Tatvorwurf und unter Berücksichtigung einer Konkretisierung der Tatzeit von 5. September 2015 auf 6. September 2015. In der Begründung wird ausgeführt, der Beschuldigte betreibe eine gastgewerbliche Betriebsanlage in X, X, mit Gastgarten und würden für die Betriebsanlage Betriebszeiten von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr gelten. Der Gastgarten würde im Grunde des § 112 Abs. 3 GewO 1994 laut Projekt betrieben. Der zuletzt ergangene Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land stammt vom 25. Juli 2008 betreffend eine Änderung durch Restauranterweiterung samt Umbau der WC-Anlage und Errichtung von Fremdenzimmern unter Vorschreibung von Auflagen.
Weitere Ausführungen zu Sperrzeiten bzw. Betriebszeiten sowie zu konkret in Betrieb befindlichen Anlagenteilen liegen auch im Straferkenntnis nicht vor. Festgestellt wird lediglich, dass eine gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für einen Betrieb nach 24.00 Uhr nicht vorliege und für die gegenständliche gastgewerbliche Betriebsanlage unbestritten eine Betriebszeit bis 24.00 Uhr gelte.

6.3. Den Verfahrensakten und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Rechtsmittelverhandlung ist in Bezug auf zulässigen Betrieb der Anlage zu entnehmen:

Gemäß Schreiben der belangten Behörde vom 24. Oktober 2016 an den Bf (E-Mail an X) ist vorliegenden Unterlagen zu entnehmen, „dass das Gasthaus jedenfalls seit Mai 1939 ununterbrochen betrieben wird. In der Verhandlungsschrift aus 2008 wurde zutreffend festgestellt, dass auf den Betrieb die Überleitungsbestimmung gemäß § 376 Z 14b GewO 1994 anzuwenden ist.
Da im damaligen Konzessionsbescheid keine Sperrzeiten eingetragen wurden, ist für den gemäß § 376 Z 14b GewO 1994 übergeleiteten Bestand die Sperrzeiten-Verordnung 2002 idgF anzuwenden und der Betrieb zwischen 06.00 Uhr und 02.00 Uhr erlaubt.
Unabhängig von dieser generellen Erlaubnis betreffend die Sperrzeiten wurden im Betriebsanlagenverfahren GZ: Ge20-4252-4-2008, kürzere Betriebszeiten für den Anbau festgelegt. Diese lauten von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr, mit der Einschränkung, dass Musik nur bis zu 65 dB (A) als mittlerer Rauminnenpegel gespielt werden darf.“

Diese dem Bf von der belangten Behörde erteilte Rechtsauskunft ist aus den Aktenunterlagen nicht schlüssig ableitbar. Im zitierten Genehmigungsbescheid für den Restaurantzubau im Jahre 2008 wurden Betriebszeiten im Betriebszeiten-genehmigungsverfahren von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr festgelegt. Für das alte Gastlokal (ohne Restaurant) gelten hingegen die oben zitierten Sperrzeiten nach der jeweils geltenden Oö. Sperrzeitenverordnung (bis 02.00 Uhr).

Weitere Regelungen bzw. Einschränkungen von Betriebszeiten bzw. Sperrzeiten kamen im gegenständlichen Verfahren auch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht hervor.

6.4. Daraus folgernd ist für die Tatvorwürfe laut bekämpftem Straferkenntnis vom 4. April 2016 festzustellen:

Beide Tatvorwürfe beziehen sich auf das „Gastlokal“ und beinhalten keinerlei eindeutige Abgrenzung zwischen dem „alten“ Gastlokal einerseits und dem Zubau des Restaurants andererseits. Vielmehr wird in beiden Fällen vom „Gastlokal“ gesprochen und deutet diese Bezeichnung - nicht alleine ausschlaggebend für das Ergebnis des gegenständlichen Verfahrens - eher auf die Bezeichnung des Bestandes vor 2008 hin, welcher nicht einer Betriebszeiten-beschränkung, sondern nur der Sperrzeitenverordnung unterliegt.

Wenn daher dem Bf vorgeworfen wird, dass am 20. September 2015 um 00.26 Uhr im „Gastlokal“ noch Licht zu sehen und Musik noch aufgedreht gewesen sei, so ist hierzu festzustellen, dass mangels Konkretisierung im

Tatvorwurf an den Bf nicht zweifelsfrei von einem Betrieb im „Restaurant“ mit einer Betriebszeitenbeschränkung bis 24.00 Uhr ausgegangen werden kann.

Gleiches gilt einerseits auch für den Tatvorwurf vom 6. September 2015, wonach sich um 02.30 Uhr im „Gastlokal“ noch mehrere Gäste aufgehalten hätten und die Musik noch aufgedreht gewesen sei. Eine Konkretisierung in Richtung „Restaurant“ oder „Neubau“ wurde dem Bf innerhalb der Frist der Verfolgungsverjährung nicht zur Last gelegt, weshalb eine Übertretung der GewO 1994 wegen Änderung der Betriebsanlage ohne Genehmigung ausscheidet. Ein Tatvorwurf hingegen, basierend auf einer Überschreitung der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, mit der die Sperrzeiten festgelegt werden (Oö. Sperrzeiten-Verordnung 2002) LGBl. Nr. 150/2001 idgF, wurde dem Bf nicht zur Last gelegt und kann dies auch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Rahmen der Rechtsmittelentscheidung nicht abgeändert werden.
Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage war das Straferkenntnis letztlich zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

6.5. Der Bf wird unabhängig vom Ausgang dieses Verwaltungsstrafverfahrens ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gründe für die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nicht in seiner Vorgangsweise betreffend die Einhaltung von Betriebszeiten bzw. Sperrzeiten liegen, sondern ausschließlich in verfahrensrechtlichen Gründen. Ob ein zum Zeitpunkt der öffentlichen mündlichen Verhandlung noch anhängiges Betriebsanlagenänderungsverfahren in Bezug auf die Betriebszeit in der Zwischenzeit abgeschlossen ist, ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Zeitpunkt dieser Entscheidung nicht bekannt, kann auch keinen Einfluss auf diese Entscheidung begründen. Der Bf wird jedoch auch in Zukunft auf die Einhaltung von Betriebszeiten für den Restaurantzubau bzw. Sperrzeit für die „alte“ Betriebsanlage bzw. für das „alte“ Gastlokal zu achten haben, da er andernfalls mit weiteren Verwaltungsstrafverfahren zu rechnen hat.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger